

26. Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 01.02.2024

Frage-Nr.: 2172
=====

Stadtv. Schwander – CDU -

Schülerbeförderung Nieder-Erlenbach

Immer wieder gibt es Ärger für Nieder-Erlenbacher Familien, wenn es um die kostenlose Schülerbeförderung geht. Laut § 7, Satz 4 des Grenzänderungsvertrags zwischen Nieder-Erlenbach und Frankfurt muss jedoch "die kostenlose Beförderung der Schüler zu den weiterführenden Schulen und nach Hause" sichergestellt sein. Dennoch müssen Eltern Jahr für Jahr darum kämpfen.

Ich frage den Magistrat:

Wieso hält sich der Magistrat nicht an den Grenzänderungsvertrag, und ab wann ist mit einem reibungslosen Ablauf bei der Ausstellung kostenloser Beförderungstickets für Schüler aus Nieder-Erlenbach zu rechnen?

Antwort:

Die Eltern stellen einen Grundantrag nach § 161 Hessisches Schulgesetz. Nur dann ist eine Überprüfung möglich, um zwischen gesetzlichen Leistungen und Leistungen nach § 7, Satz 4 „des Grenzänderungsvertrags zwischen Nieder-Erlenbach und Frankfurt“ unterscheiden zu können.

Gerade beim Schulwechsel zwischen der Primarstufe zur Sekundarstufe 1 und von der Sekundarstufe 1 zur Sekundarstufe 2 sind Grundträge zur Überprüfung erforderlich. Ebenfalls erforderlich ist ein Grundantrag bei einem Schulformwechsel.

Die Stadt Frankfurt ist an die Bestellfristen des RMV für das Schülerticket Hessen gebunden. So ist eine Bestellung des Tickets nur möglich, wenn die Daten des Schülers/der Schülerin bis zum 10. des Vormonats bei der Verkehrsgesellschaft vorliegen.

Positiv beschiedene Anträge werden immer standardisiert zum Schuljahreswechsel Juli/August bestellt.

Derzeit erhalten ca. 90 Schüler*innen das Schülerticket Hessen nach Eingemeindungsvertrag.